

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 255-2014
Vorstossart: Finanzmotion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1177

Eingereicht am: 20.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sollberger (Bern, glp) (Sprecher/in)
Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Wüthrich (Huttwil, SP)
Kropf (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.01.2015

RRB-Nr.: 45/2015 vom 21. Januar 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Voranschlag 2016: Ärztliche Weiterbildung sichern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. im Voranschlag 2016 in der Produktgruppe «somatische Akutversorgung» eine Erhöhung der Position «Kosten Staatsbeiträge» um 5,1 Mio. Franken vorzunehmen
2. im Voranschlag 2016 in der Produktgruppe «Psychiatrieversorgung» eine Erhöhung der Position «Kosten Staatsbeiträge» um 0,8 Mio. Franken vorzunehmen

Begründung:

Bis vor wenigen Jahren betrug der jährliche Beitrag pro Assistenzarzt/-ärztin im Kanton Bern noch 60 000 Franken. Wegen der Sparmassnahmen aufgrund der ASP hat der Kanton Bern die Beiträge abrupt gekürzt. Heute beträgt der Finanzierungsbeitrag noch 10 000 Franken. Der Kanton Bern ist damit verglichen mit anderen Kantonen am absolut untersten Rand, was die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung betrifft. Dieser Beitrag deckt die minimalen Anforderungen in keiner Weise. Nur schon die vier anderen Kantone mit Universitätszentren bezahlen allesamt bedeutend höhere Beiträge (ZH: 16 000 CHF, BS: 24 000 CHF, VD und GE bis zu 90 000 CHF pro assistenzärztliche Weiterbildung und Jahr im Universitätsspital). Aber auch nichtuniversitäre

Kantone wie zum Beispiel der Kanton Luzern bezahlen ihren nicht-universitären Spitälern bedeutend höhere Weiterbildungsbeiträge.

Die Folgen sind klar:

- Wenn die Weiterbildung nicht adäquat entschädigt wird, müssen in allen Spitälern, die sich an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen, die entstandenen finanziellen Lücken durch regelmäßige Querfinanzierungen gestopft werden. Dies führt langfristig zu einer Schmälerung des Weiterbildungsangebots im Kanton, weil das Interesse, solch defizitäre Weiterbildungsplätze anzubieten, sinkt.
- Es führt zudem auch zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den Universitätskantonen, weil die Universitätskliniken mit Abstand die wichtigsten Weiterbildungszentren sind.

Profiteure sind diejenigen Spitäler, die sich am wenigsten um die Weiterbildung engagieren, aber trotzdem auf gut ausgebildete Fachärzte angewiesen sind

Mit dieser Finanzmotion soll der Weiterbildungsbeitrag für die ärztliche Weiterbildung in einem ersten Schritt im Jahr 2016 wieder auf 15 000 Franken erhöht werden. Es ist wichtig, diejenigen Spitäler finanziell zu unterstützen, die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte ausbilden. Dies sind im Kanton Bern vor allem die öffentlichen Spitäler. Sie bilden nämlich davon nicht weniger als 95 Prozent aus. Nur durch eine adäquate Abgeltung der Weiterbildungskosten kann langfristig der Bedarf an ausgebildeten Fachärzten und Fachärztinnen, zum Beispiel im Bereich der Hausarztmedizin, aber auch in allen anderen Fachbereichen, gedeckt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Der Weiterbildungsbeitrag ist äusserst wichtig, damit der Medizinalstandort Kanton Bern sein hohes Niveau halten kann. Der Schaden, der durch die massive Beitragskürzung für die ärztliche Weiterbildung für den Kanton Bern im interkantonalen Vergleich entstanden ist, ist enorm und hat weitreichende Folgen. Deshalb muss sofort reagiert und der Beitrag im nächsten Budget erhöht werden. Eine relativ unsichere gesamtschweizerische Lösung ist zwar auf der nationalen Traktandenliste der GDK, kann aber erst in ein paar Jahren erwartet werden.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) bilden die Kosten der ärztlichen Weiterbildung nicht einen Bestandteil der Tarife. Diese Kosten müssen von den Spitälern bzw. deren Trägerschaften oder vom jeweiligen Standortkanton getragen werden. Aufgrund dieser Regelung leistet der Kanton Bern den bernischen Spitälern im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen einen Beitrag an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung.

Die Bestimmung der Höhe der Kosten der ärztlichen Weiterbildung ist methodisch sehr anspruchsvoll und deshalb umstritten. Zwar wurden zu diesem Zweck in den letzten Jahren auf gesamtschweizerischer Ebene verschiedene Studien durchgeführt. Diese führten allerdings zu widersprüchlichen Ergebnissen, weshalb unter den betroffenen Organisationen und Experten keine einheitliche Meinung zu dieser Frage besteht. Vor diesem Hintergrund und angesichts der schwierigen Finanzlage des Kantons hat der Regierungsrat auf das Jahr 2013 hin einen Beitrag an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung von CHF 10'000 pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und

pro Jahr (Vollzeitäquivalent) festgelegt (was der Abgeltung des Kantons Zürich im Jahr 2012 entsprach).

Die vorliegende Finanzmotion verlangt vom Regierungsrat, im Voranschlag 2016 in der Produktgruppe «Somatische Spitalversorgung» eine Erhöhung der Position «Kosten Staatsbeiträge» um CHF 5,1 Mio. und in der Produktgruppe «Psychiatrieversorgung» eine Erhöhung der Position «Kosten Staatsbeiträge» um CHF 0,8 Mio. vorzunehmen. Mit der damit möglichen Erhöhung der Beiträge an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung auf CHF 15'000 ab 2016 sollen diejenigen Spitäler finanziell unterstützt werden, die sich an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen.

Der Regierungsrat hat in den vergangenen Jahren verschiedene teils harte Massnahmen beschliessen müssen, um jeweils ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. Vorab mit dem Gesamtpaket im Rahmen der im Juni 2012 eingeleiteten umfassenden Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) zur Verhinderung der strukturellen Haushaltsdefizite für die Jahre ab 2014 ist es gelungen, den Staatshaushalt zu entlasten und die Defizite in der Planung zu eliminieren. Nach wie vor erscheint die Finanzlage des Kantons jedoch labil und der aktuelle Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan enthält in den Finanzplanjahren 2017/2018 eine Neuverschuldung. Vor diesem Hintergrund hat der Grosse Rat anlässlich der Beratung des Voranschlags 2015 und des Aufgaben-/Finanzplans 2016-2018 die Finanzmotion (FM 202-2014) „Keine Neuverschuldung in den Finanzplanjahren“ der Finanzkommission überwiesen, die vom Regierungsrat verlangt, die Neuverschuldung zu eliminieren und im „neuen“ Finanzplanjahr 2019 ebenfalls keine Neuverschuldung vorzusehen.

Angesichts dieser finanzpolitischen Ausgangslage erachtet es der Regierungsrat nicht für angezeigt, den Beitrag an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung kurzfristig zu erhöhen. Er hat deshalb auch darauf verzichtet, die Planungserklärung Heuberger (Grüne) / Sollberger (glp) „Abgeltung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung“ umzusetzen (RRB Nr. 913 vom 2. Juli 2014), welche anlässlich der Beratung des Rahmenkredits 2014–2015 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes angenommen worden war – zumal der Grosse Rat verlangt hatte, die Zusatzkosten innerhalb des Rahmenkredits zu kompensieren.

Wesentlich erscheint dem Regierungsrat aber, dass die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) eine interkantonale Vereinbarung (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFFV) erarbeitet hat, mit welcher zwei Ziele verfolgt werden: Zum einen soll den Spitälern ein gesamtschweizerisch einheitlicher pauschaler Mindestbeitrag von CHF 15'000 pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr ausgerichtet werden. Zum anderen soll ein interkantonaler Ausgleich dafür sorgen, dass die mit der ärztlichen Weiterbildung verbundenen finanziellen Belastungen weniger einseitig bei jenen Kantonen anfallen, deren Spitäler sich stark in der Weiterbildung engagieren. Die WFFV wurde am 20. November 2014 von der Plenarversammlung der GDK zuhanden der Kantone verabschiedet. Der Grosse Rat wird voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2016 über den Beitritt des Kantons Bern befinden. Damit die Vereinbarung in Kraft treten kann, müssen ihr mindestens 18 Kantone beitreten. Das Beitrittsverfahren in den einzelnen Kantonen dauert einige Zeit, so dass die Vereinbarung frühestens per 1. Januar 2017 in Kraft treten kann.

Der Regierungsrat teilt die in der Finanzmotion zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass diejenigen Spitäler, welche sich an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen, angemessen finanziell abgegolten werden sollen. Er hat sich deshalb mehrfach positiv zu den Bemühungen der GDK um eine gesamtschweizerische Regelung geäußert, wenn auch stets mit einem finanzpolitischen Vorbehalt aufgrund der labilen finanziellen Lage des Kantons Bern. Dessen ungeachtet hat der Regierungsrat im Aufgaben-/Finanzplan ab dem Jahr 2017 vorsorglich die erforderlichen zusätzlichen Mittel eingestellt, damit den bernischen Spitälern im Falle eines Zustandekommen der WFV und eines Beitritts des Kantons Bern inskünftig CHF 15'000 pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) ausgerichtet werden können.

Der Grosse Rat erhält im Rahmen der Beratung des Beitritts zur WFV die Gelegenheit, sich zur Angemessenheit des Beitrags an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung in der Höhe von CHF 15'000 zu äussern (beschliesst der Grosse Rat den Beitritt und kommt die Vereinbarung zustande, verpflichtet sich der Kanton Bern, einen pauschalen Mindestbeitrag von CHF 15'000 auszurichten). Werden an den ab dem Jahr 2017 im Aufgaben-/Finanzplan berücksichtigten Mittel keine Korrekturen vorgenommen, besteht darüber hinaus grundsätzlich die Möglichkeit, ab 2017 einen Beitrag pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) von CHF 15'000 auch unabhängig vom Beitritt zur bzw. vom Inkrafttreten der WFV auszurichten. Erforderlich ist in jedem Fall die Anpassung von Artikel 31 Absatz 1 der Spitalversorgungsverordnung (SpVV).

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat Ablehnung der Finanzmotion.

An den Grossen Rat